

schwerer, je mehr seine Tat das Ergebnis einer bereits in verschiedenartiger Form bewiesenen sozialen Fehlverhaltens seiner Persönlichkeit ist. Dies kann z. B. bei wiederholter Straffälligkeit der Fall sein. Audi die fortlaufende Begehung leichter Straftaten kann die Schuld erhöhen.

- d) Bedeutungsvoll für den Grad der Schuld ist unter der Voraussetzung festgestellter Zurechnungsfähigkeit (d. h. §§ 15, 16 sind nicht gegeben) auch die real gegebene **Fähigkeit des Täters**, sich in Ansehung der sozialen Tragweite seines Verhaltens **selbst bestimmen** zu können. Unbeschadet dessen, daß hiermit für jede Straftat Probleme aufgeworfen werden, rücken bei Jugendlichen besondere Probleme des Grades der Schuld in den Vordergrund. Dem trägt das

4. Kapitel Rechnung.
Die Fähigkeit zur verantwortungsbewußten Selbstbestimmung des Sozialverhaltens kann aber auch in anderen Fällen, z. B. solchen, die im Grenzbereich der §§ 14, 16 liegen, herabgesetzt sein (Altersabbau, Grenzdile).

- e) Sind mehrere Personen an einer Straftat beteiligt (Teilnahme, Gruppentat oder Verwirklichung einer Tat durch fahrlässiges Verhalten mehrerer Personen), so ist für den Grad der Schuld eines jeden einzelnen Beteiligten wesentlich, welchen **subjektiven Anteil** er an der Begehung der Tat bzw. des gesamten strafbaren Geschehens hat. Im Gesamtgeschehen ist neben seiner subjektiven Rolle auch sein objektiver Tatbeitrag zu berücksichtigen.
- f) Der Grad der Schuld wird schließlich von dem Verhältnis bestimmt, daß zwischen den objektiven Ursachen und Bedingungen, die die Entscheidung des Täters zu seinem Verhalten

beeinflussten, und den subjektiven Schuldmomenten (wie Herausbildung von Einstellungen, Motiven und Tatentscheidung) bestand. Die Ursachen und Bedingungen einer Straftat stellen immer eine Vielzahl miteinander verflochtener und wechselwirkender objektiver Faktoren dar, die eine differenzierte Wirkung auf die Persönlichkeitsbildung und die Tatentscheidung ausgeübt haben. Allein die Tatsache, daß jede Straftat objektive Ursachen und Bedingungen hat, ist weder schuldmindernd noch schulderschwerend. Im konkreten Fall ist zu prüfen, welchen Einfluß die jeweiligen objektiven Faktoren bei der Tat ausübten und welches Maß an Widerstand der Täter ihnen hätte entgegensetzen müssen, um ihrem Einfluß nicht zu erliegen, bzw. ob die Tat nicht vorwiegend Ausdruck einer verfestigten inneren Fehlhaltung zur Gesellschaft und ihren sozialen Anforderungen war. Bei der Entscheidung dieser Frage ist davon auszugehen, daß jeder Mensch in der sozialistischen Gesellschaft in der Lage ist, sich über die sozial-negativen Wirkungen bestimmter objektiver Umstände hinwegzusetzen, und die Gesellschaft ihm die Möglichkeit gibt, solchen negativen Einflüssen entgegenzuwirken. Unter dieser Voraussetzung gilt der Grundsatz: Die Schuld des Täters erhöht oder vermindert sich mit der real gegebenen Möglichkeit und persönlichen Verantwortung, sich über den Einfluß solcher Faktoren hinwegzusetzen und ihnen entgegenzuwirken. Dieser Grundsatz schließt die sorgfältige Beachtung der aktuellen Handlungssituation des Täters, seiner persönlichen Lebenslage sowie seines Alters notwendig in sich ein.